

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Kirchenzeitung für die katholische Schweiz**

Band (Jahr): **2 (1850)**

Heft 24

PDF erstellt am: **11.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 15. Juni.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12½ Bg., für 6 Monate 25 Bg., franko in der ganzen Schweiz halbjährlich 28½ Bg., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bg. 4 fl. oder 2½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

„Mentita est iniquitas sibi.“ Ps. 26, 12.

## Der Extrappist Leahy,

oder

merkwürdige Kontroversen in Nordamerika.

Seit Jahren treibt sich in den größern Städten Amerika's ein Mensch herum, der sich Leahy, ehemaliger Mönch von La Trappe, nennt, und hält Vorlesungen über Pfaffenfrug, geheime Schandthaten, Möncherei, Unzucht in der katholischen Kirche. \*) Dazu ladet er auf eine marktschreierische Weise bald das gesammte Publikum, bald, um die Sache noch pikanter zu machen, bloß die Männer mit Ausschluß von Frauen und Kindern, ein. Schon zu wiederholten Malen ist in Folge seiner Angriffe und Lästerungen gegen die katholische Kirche, ihre Diener und Institute bedeutende Aufregung, ja selbst offene Feindseligkeit unter der verschiedenartigen Bevölkerung ausgebrochen; darum wurde dem Ermönchen in mehreren Städten der fernere Aufenthalt oder das öffentliche Auftreten von dem Stadtrathe untersagt. So wurde er im letzten Winter als Unruhestifter aus St. Louis verwiesen. Nicht viel besser erging es ihm in Sanduski, Staat Ohio; da wurde er eben im Augenblicke, als er in die Halle zur Vorlesung treten wollte, von einem Trupp Irländer umringt, ergriffen, auf die Straße geschleppt und durchgeprügelt. — Ein amerikanisches Blatt raisonirt hierüber so: „Es ist möglich, daß sich Stimmen

„erheben, die den angeblichen Mönch oder das ihm verkümmerte Recht der freien Rede in Schutz nehmen und die „Irländer als Ruhestörer verurtheilen. Das Recht der „freien Rede soll und darf Niemanden verkümmert werden; „aber unter einer freien Rede versteht man im eigentlichen „und wahren Sinne doch nur eine solche, die wahrhaft frei „von allem dem ist, was dem Gesetze, dem Frieden und „dem Wohle der Gesellschaft, der Zucht und guten Sitte „zuwider ist. Wie die umfassendste Gewerbefreiheit das „Spitzbubenhandwerk ausschließt, so schließt auch das Recht „der freien Rede alle aufrührerischen, verläumderischen und „zuchtlosen Reden aus. Wer solche Reden hält, scheidet „halb aller von dem Staat der freien Rede gewährleisteten „Gerechtfame, und verfällt der gesetzlichen Strafe, gleich „dem Diebe, der die Gewerbefreiheit weiter ausdehnt, als „die gesetzlichen Schranken es gestatten. — Es kann freilich „nicht gebilligt werden, daß die Irländer in Sanduski Hand „an diesen Leahy legten, da immerhin der gesetzliche Weg „eingeschlagen werden muß, um dem Treiben öffentlicher „Ruhestörer, Lästerer und Verläumder Einhalt zu thun; „doch sind diese Irländer nicht mehr zu tadeln und nicht „strafbarer, als der Stadtmajor daselbst, der einem notorischen Verläumder, Friedensbrecher und Unruhestifter gestattet, diese seine abscheuliche Fertigkeit zu erproben, unbekümmert, ob die Erweiterung des Rechts für den Einen, nicht eine Beeinträchtigung für den Andern oder eine Aufforderung werde, sich ebenfalls ungesetzliche Rechte anzumessen.“

\*) Das wäre also ein Pendant zu dem saubern Erkapuziner Ammann.

Trotz der handgreiflichen Zurechtweisung gab der Erpater seine saubere Mission in andern Städten nicht auf. So zog er in letzter Zeit nach Columbus und Cincinnati, den Hauptstädten von Ohio. Ungemein bezeichnend für den Standpunkt der religiösen Parteien ist die Art und Weise, wie der Ermönch in Columbus auftrat und dort, zwar nicht von irischen Häufeln, aber von geistigen Kräften der Katholiken überwunden wurde. Darum erzählen wir den Vorgang etwas ausführlicher:

Wie das, leider, an vielen Orten in Amerika schon geschehen, so hatten auch in Columbus protestantische Gemeinden diesem Manne ihre Kirchen geöffnet, um in denselben die katholische Kirche Angesichts eines gemischten Publikums auf die schmähtlichste Weise zu verlästern. An allen Straßenecken war auf großen Anschlagzetteln zu lesen, daß der Ehrw. Leahy, ehemaliger Trappistenmönch, in der Baptistenkirche gegen die katholische Kirche auf Tod und Leben zu Felde ziehen werde; es würden aber solche Dinge zur Sprache gebracht, welche von zarten Frauen- und Kinder-Ohren nie und nimmer vernommen werden dürften; man bitte daher im Namen der Ehrbarkeit und Humanität, von dort sich ferne zu halten, wo die Kloaken des abscheulichen Babylons eröffnet werden sollten. Leute, deren Ohren mit tüchtigem Trommelfell versehen und deren Gemüth stark und abgehärtet selbst gegen das Grausenhafte, dürften erscheinen, und für diese sei gegen Erlegung von 25 Cent. ein wahrer Genuß zu erwarten. Katholische Geistliche sollten, da er Niemand, selbst die katholische Kirche nicht, ohne gestattete Vertheidigung verurtheilen wolle, erscheinen, ihn zu widerlegen, wenn sie dessen fähig wären. So ungefähr lautete die Anzeige. Der Redner wirkte, die Kirche war stark besucht von bigotten Protestanten, spottlüchtigen Ungläubigen und läuderlichen Gesellen. Der Extrappist hatte auch dafür gesorgt, das geehrte Publikum tüchtig zu amüsiren. Es sollte einen Trappisten vor sich sehen, wie er leibt und lebt, und einen rechten Abscheu davor fassen. Zu dem Zwecke hatte sich der Ehrw. Erpater in ein Quasi-Trappistengewand gehüllt und sein Haupt mit einer langen Zipfelfappe nach Art einer Kapuze bedeckt.

Der Erpater regalirte seine Zuhörer mit Obscönitäten jeder Art. Da stand der gegenwärtige kath. Geistliche auf, und verlangte das Wort. Leahy wurde verblüfft; er wollte aber die Katholischen nicht reden lassen, und schrie, man solle ihn in seinem Vortrage nicht unterbrechen. Darauf entfernte sich der katholische Priester.

Bei einer zweiten ähnlichen Konferenz, die der Apostat hielt, schickten die kath. Geistlichen ihm ein lateinisches Billet zu, erinnerten ihn an sein Versprechen, daß die Katholiken nicht ungehört verurtheilt werden sollten, und verlangten, daß ihnen das Wort gestattet würde. Allein — der wackere Kontroversist

wollte nichts davon hören; er habe die Kirche für sich gemiethet, rief er; ihm gehöre der Vortrag; und das protestantische Publikum, das sonst in Amerika so viel von der Redefreiheit schwagt, entschied, die katholischen Geistlichen sollten — schweigen oder abtreten. Sie wählten das Letztere.

Wenn selbst dieser Rücktritt ein Sieg für die Katholiken war, so wollten sich doch ihre Priester damit nicht begnügen, und die schändlichen Vorträge des abtrünnigen Mönches öffentlich zurückweisen. Sie kündeten daher durch Anschlagzettel eine Zusammenkunft in ihrer Kirche an, luden dazu die Protestanten ein, und versprachen, alle Behauptungen Leahy's auf augenfällige Weise zu widerlegen. Der Tag und die Stunde kam, und die Kirche ward von Zuhörern angefüllt. — Da bewiesen denn die katholischen Priester die Ungereimtheiten der Beschuldigungen und die Schlechtigkeit dessen, der sie vorbrachte, auf sonnenklare Weise. Wenn die katholische Kirche in ihren Moraltheologien, in den Anweisungen für Beichtväter, die gewöhnlich in lateinischer Sprache geschrieben sind, dem Seelsorger Winke gibt, wie er sich in gewissen Dingen, die von den Christen nicht genannt werden sollten, aber, leider, von ihnen begangen werden, dem Sünder gegenüber zu benehmen habe; hatte der ausgeschämte Mensch nicht nur solche Dinge Leuten jedes Geschlechtes und jedes Alters in der Volkssprache vorgetragen, sondern behauptet, die katholische Kirche billige und lehre die Gräuelt, die daselbst bezeichnet werden. Sie machten daher den Zuhörern begreiflich, wie verdorben und entfittlicht das Herz desjenigen sein müsse, der Dinge, von welchen die Kirche nur den Seelenärzten, und zwar ungerne, und in einer nur den Gelehrten verständlichen Sprache rede, nackt und bloß Männern, Frauen und Kindern vortrage, und sich dafür von der Person 25 Cent. bezahlen lasse. Sie machten darauf aufmerksam, wie viel Aergerniß entstehen müßte, wenn der Inhalt medizinischer Schriften Jedermann bekannt gemacht würde, und daß nicht die Heilkunde die Schuld dieses Aergernisses trüge, sondern jene, welche so heillosen Mißbrauch davon machten. Sie schlossen ihre Vertheidigung der katholischen Religion damit, daß sie den Verläumder, weil es die Ehre ihrer Kirche forderte, schonungslos entlarvten und bewiesen, daß er bereits die dritte Frau habe, während die beiden erstern noch lebten.

## Vortrag

des  
k. k. österreichischen Ministers des Cultus und Unterrichts, Grafen Thun, über die mit den katholischen Bischöfen wegen Regelung der kirchlichen Angelegenheiten gepflogenen Verhandlungen.

(Fortf.) Die versammelten Bischöfe haben im Geiste der Kirche, welche sie vertreten, es ausgesprochen, daß geistlicher

Aemter und Pfründen nur Solche würdig seien, welche geeignet sind, wie in jeder christlichen Tugend, so auch in Erfüllung der Pflichten gegen die bürgerliche Obrigkeit der christlichen Gemeinde mit Wort und Beispiel vorzuleuchten. Die Regierung Eurer Majestät glaubt darauf vertrauen zu dürfen, daß die Vorsteher der katholischen Kirche diesen Grundsatz sowohl bei Kandidaten von geistlichen Aemtern, als auch bei schon angestellten Geistlichen, durchführen, und jederzeit die Hand bieten werden, um Geistliche, welche ihren heiligen Wirkungskreis auf eine dem Staate gefährliche Weise mißbrauchen, unschädlich zu machen. Unter dieser Voraussetzung glaubt sie es durch die der katholischen Kirche schuldige Achtung geboten, daß, wenn solche traurige Fälle sich ereignen, stets zunächst im Einverständnisse mit dem betreffenden Bischöfe, oder beziehungsweise mit dem päpstlichen Stuhle gegen die Pflichtvergessenen vorgegangen werde.

Geruhen Euer Majestät demgemäß allergnädigst anzuordnen, daß, wenn ein Geistlicher seine Stellung und die ihm in derselben für kirchliche Zwecke zustehenden Befugnisse zu anderen Zwecken in der Art mißbraucht, daß seine Entfernung vom Amte sich der Regierung als nothwendig darstellt, die weltlichen Behörden sich deshalb vorerst mit seinem kirchlichen Vorgesetzten in's Einvernehmen zu setzen haben.

Die bischöfliche Versammlung hat es mit Recht für angemessen erkannt, daß, wenn ein Geistlicher von den weltlichen Gerichten wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt wird, der Bischof in die Möglichkeit versetzt werde, bevor er eine geistliche Strafe verhängt, den Grad der Schuld, welche der Verurtheilte der Kirche gegenüber auf sich geladen, selbständig zu beurtheilen. Daß er zu dem Ende vor Vollzug der Strafe von der Verurtheilung in Kenntniß gesetzt werde, ist bereits durch die bestehenden Gesetze angeordnet. Die versammelten Bischöfe haben den Wunsch ausgedrückt, daß auch die Mittheilung der Verhandlungsakten, wenn sie verlangt wird, nicht verweigert werde. Euer Majestät dürften sich bewogen finden, allergnädigst zu genehmigen, daß diese Mittheilung der Akten, obgleich sie auch bisher nicht verweigert wurde, den Gerichten ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde.

Die Gegenstände, welche ihre gemeinsame Erledigung in der anliegenden Verordnung finden, sind insgesamt solche, hinsichtlich welcher es sich nur um Beseitigung der durch die bisherige Gesetzgebung aufgerichteten Schranken handelt.

Die andern gegenwärtig zu erledigenden Punkte der bischöflichen Eingaben verlangen abgesondert behandelt zu werden. Der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete erlaubt sich die Unterrichtsfrage einem eigenen allerunterthänigsten Vor-

trage vorzubehalten, über die übrigen Gegenstände aber Nachstehendes zu bemerken:

Die versammelten Bischöfe haben in ihrer Zuschrift vom 30. Mai v. J. erklärt: „Daß sie alle Rechte ehren, welche die Staatsgewalt der Kirche gegenüber ausprechen kann, sowohl jene, welche aus der Natur der Staatsgewalt hervorgehen, als auch jene, welche der Monarch kraft besonderer Rechtsgründe erworben hat. Dieser Erklärung getreu sollen sie auch dem landesfürstlichen Rechte, die Person des zum Bisthume zu Erhebenden zu bezeichnen, ihre Anerkennung; doch halten sie dafür, daß dieß Recht als ein rein persönliches müsse betrachtet werden, und glauben durch die politischen Verhältnisse sich aufgefördert, die ehrfurchtsvolle, dringende Bitte zu stellen: Euer Majestät wolle sich bereit erklären, das erwähnte Recht nicht ohne Beirath katholischer Bischöfe zu üben, und die Bischöfe der Kirchenprovinz, welchen der erledigte Sitz angehört, dabei niemals zu übergehen.“

Unstreitig ist dieß wichtige Recht von dem persönlichen Verhältnisse abhängig, in welchem der katholische Landesfürst zur katholischen Kirche steht; denn einem nicht katholischen Landesfürsten ist es niemals und nirgends zuerkannt worden. Auch liegt es am Tage, daß es zu zweckmäßiger Uebung desselben von großem Nutzen sei, sich des Rathes von Bischöfen zu bedienen, und daß die Bischöfe der Kirchenprovinz, wo das Bisthum erledigt ist, mit den zu beachtenden Verhältnissen in der Regel am besten bekannt seien. Euer Majestät dürften sich daher bewogen finden, dem Ausschusse der bischöflichen Versammlung in dieser Beziehung eine beruhigende Erklärung ertheilen zu lassen.

Ueber die Form, in welcher diese Ernennungen künftig zu geschehen haben, stellen sich nähere Bestimmungen als wünschenswerth dar. Dieß gilt auch von den Rechten, welche dem Landesfürsten in Betreff der Besetzung anderer kirchlicher Aemter und Pfründen zustehen. Euer Majestät dürften daher anzuordnen geruhen, daß über die Form, in welcher die landesfürstlichen Rechte in Betreff der Besetzung kirchlicher Aemter und Pfründen künftig geübt werden sollen, eine Verhandlung eingeleitet und in so weit es erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle herbeigeführt werde.

Dieses Einvernehmen dürfte sich auch auf die Regelung des Einflusses zu erstrecken haben, welcher der Regierung Eurer Majestät gewahrt werden muß, um von geistlichen Aemtern und Pfründen, zu welchen nicht Euer Majestät ernennen, Männer ferne zu halten, deren Wirksamkeit der bürgerlichen Ordnung Gefahr drohend würde.

Ueber die Befähigung zu Domherrnstellen haben die versammelten Bischöfe erklärt: „Damit die Domkapitel ihrem Zwecke genügen, und ihre bevorzugte Stellung in wür-

diger Weise behaupten können, sei es nothwendig, die Bürgschaften für die vorzugsweise Befähigung ihrer Mitglieder nicht zu vermindern, sondern zu vermehren. Sie erkennen daher die Heilsamkeit der bestehenden Anordnung, in Folgeder zu Erlangung von Domherrenstellen eine zehnjährige kirchliche Dienstleistung erforderlich ist, und versprechen, die nöthigen Einleitungen zu treffen, um diese von der Staatsgewalt erlassene Bestimmung auf das kirchliche Gebiet zu übertragen.“ Der Regierung Euerer Majestät kann es nur wünschenswerth sein, daß eine Verfügung, durch welche man dem Verdienste und der Erfahrung den Vorzug zu sichern strebte, die kirchliche Anerkennung erhalte.

In demselben Geiste haben die versammelten Bischöfe sich dahin geäußert: „Die katholische Kirche sei stets von dem Grundsatz ausgegangen, daß bei Verleihung von kirchlichen Aemtern und Pfründen nur auf Frömmigkeit, Kenntnisse und Verdienste Rücksicht zu nehmen sei; sie wünschen daher und werden dahin wirken, daß auch jene Domherrenstellen, zu deren Erlangung noch adelige Abstammung gefordert wird, an den würdigsten ohne Rücksicht auf seine Geburt verliehen werden; doch solle dieß auf gesetzlichem Wege und ohne Verletzung von bereits erworbenen Rechten geschehen.“

Sie fügen hinzu: „Nicht nur um die Lücken auszufüllen, welche durch das allmähliche Erlöschen der Domicellarcanonicate in den Wahlkapiteln zu Salzburg und Olmütz entstehen werden, sondern auch um der Wahl größere Würde zu geben und den Zusammenhang der Bischöfe mit dem Metropolitanat fester zu knüpfen, stelle es sich als wünschenswerth dar, daß die Bischöfe der Kirchenprovinzen Salzburg und Olmütz das Stimmrecht bei Erwählung des Metropolitanen erhalten. Um die Wähler auf eine größere Zahl, — allenfalls auf fünfundzwanzig — zu bringen, würde es zweckmäßig sein, einer entsprechenden Zahl von Ehren-domherren das Wahlrecht zu verleihen.“

Der Regierung Euerer Majestät kann es nur willkommen sein, wenn ein Grundsatz, an welchem sie bei Verleihung von Staatsämtern stets festhalten wird, auch in Bezug auf kirchliche Würden volle Geltung erlangt. Auch die Bestimmungen, welche die versammelten Bischöfe bei der Wahl der Erzbischöfe von Salzburg und Olmütz eingeführt zu sehen wünschen, erscheinen als vollkommen zweckmäßig.

Geruchen Euerer Majestät allergnädigst zu genehmigen, daß den Bischöfen zur Durchführung dieser Bestimmungen die kräftigste Unterstützung der Regierung, in so weit sie dazu mitzuwirken berufen ist, zugesichert werde.

Das Kirchengesetz verordnet, daß zu Besetzung erledigter Pfarren ein Concurrs ausgeschrieben, und die Befähigung der Bewerber durch dazu bestellte Examinatoren geprüft werde. Diese zweckmäßige Maßregel war in Dest-

reich von der politischen Gesetzgebung gänzlich in ihren Bereich gezogen.

Staatsverordnungen regelten die Art und Weise der Prüfung, so wie die Verbindlichkeit, sich derselben zu unterziehen, und die Zeit, für welche die mit Erfolg bestandene Prüfung Geltung hatte; vom Staate waren die Professoren der theologischen Lehranstalt als Examinatoren aufgestellt, nur der Examinator aus der Dogmatik blieb dem Bischöfe zu freier Auswahl überlassen, an die Landesregierung hatte man sich um Dispens von der Concurrsprüfung zu wenden. (Schluß folgt.)

## Kirchliche Nachrichten.

**Schweiz.** Man verwundert sich vielseitig, daß die Kongregation des Index zu Rom die jüngst erschienene Schrift von dem berühmten Capuziner Ammann, betitelt: „Die trübe Quelle des Aberglaubens“, noch nicht in das Verzeichniß der verbotenen Bücher eingetragen hat. — Ein deutscher Propagandist verzeigte dieses elende Nachwerk wirklich der römischen Zensur, erhielt aber von daher die Antwort, daß der überaus schlechte Ruf des Verfassers schon überall hinlänglich bekannt sei, und daß sie diesen Abtrünnigen unter diejenigen zähle, deren Ansehen und wissenschaftliche Bildung zu gering und deren Ruf zu schlecht sei, als daß ihre Schriften einige Aufmerksamkeit verdienen; zudem bestehe ein allgemeines Verbot in Bezug solcher Schriften, die von Irrlehrern und Abtrünnigen der Kirche ausgegangen sind, wohin nun auch das neueste Werk dieses Apostaten gehöre.

— **A p p e n z e l l A. Rh.** Die „Ehescheidungen“ nehmen in furchtbarem Maße überhand. Das am 27. und 28. Mai versammelte Ehegericht behandelte nicht weniger, als 76 Scheidungsbegehren. In 47 Fällen sprach das Gericht ganze, in 16 Fällen halbe Ehescheidungen aus. Zurückgewiesen wurden 13 Parteien.

— **F r e i b u r g.** Nach der „Schwyzer Zeitung“ hat der Pfarrer von Lutigny von der Regierung den Befehl erhalten, seine Pfarrei ohne Verzug zu verlassen und sich 4 Stunden von derselben zu entfernen.

— — In einer deutschen Pfarrei wurde die Verwaltung der Pfarrgüter einer wälschen (französischen) Kommission übergeben. Die Gültsschriften ic. waren deutsch, und die Kommission verstand von dieser Sprache nichts. Was thut sie? Sie läßt die Schriften in's Französische übersetzen und zieht dem Pfarrer von seinem Gehalte — 50 Franken als Uebersetzungskosten ab.

— — Am 31. Mai hat der Große Rath ein neues Gesetz über die Verwaltung der geistlichen Güter angenommen. Es lautet:

„Die Verwaltungs-Kommissionen, welche durch das Dekret vom 5. Julius aufgestellt worden, sind aufgehoben.

„Sie werden durch eine Zentralkommission ersetzt.

„Die Verwaltung derselben begreift die Diözesangüter (les biens de l'évêché), die Güter der Weltgeistlichkeit und überhaupt alle Fonds, welche, wie immer, für die Bildung des Klerus bestimmt sind.“

Alle vorgeschlagenen Amendements, wie z. B. jenes der Herren Monnerat und Bondallaz, daß die Verwaltung der geistlichen Güter den Pfarngemeinden übergeben werden, und die Pfarrer amtswegen Mitglieder der Verwaltungskommissionen sein sollten, wurden verworfen.

— **Luzern.** Der „Erzähler“ nennt die Heiligenbilder, die bei der Frohnleichnamsprozession herumgetragen werden, Gögenbilder; von der Prozession sagt er: „Der ganze pompöse Aufzug geschehe nur im Interesse der Kaste der Pfaffen.“

So spricht ein Blatt Angesichts eines katholischen Volkes und Angesichts seiner Regierung, die mit einem Eide geschworen hat, die katholische Religion zu ehren und zu schützen, so wahr Gott helfe und seine Heiligen. (L. Z.)

— Die Nachricht von dem Exercieren der Parafoldaten am Frohnleichnamsfeste (N. 23), die wir der L. Z. entnommen hatten, muß dahin berichtigt werden; daß am Vormittage alle Soldaten, welche nicht zur Parade oder auf Wachposten gehörten, in die Kaserne konfignirt waren; daß die Mannschaft den Nachmittag aber, freilich nicht „mit Kanonen und Wagen“, exercieren mußte.

— Nach der N. Z. Z. haben die Regierung von Luzern und die Gemeinde von Sursee das vom Stift Muri von jeher ausgeübte und seit 1841 der Regierung von Argau bestrittene Konfirmationsrecht eines jeweiligen Leutpriesters zu Sursee nunmehr anerkannt.

— **Schwyz.** Einsiedeln. Ueber das Ereigniß, welches sich am letzten Pfingstmontage zu M. Einsiedeln mit einer Wallfahrerin aus Frankreich zugetragen haben soll, liegt vor uns aus der Heimathsgemeinde der betreffenden Person ein amtlicher Bericht, der in deutscher Uebersetzung lautet, wie folgt:

„Getreuer Bericht über die am 19. Mai 1850 zu Einsiedeln in der Schweiz an Maria Franziska Petitot von Neuchâtel, Pfarrei Pont de Noide, Departement Doubs, geschehenen Heilung:

„Maria Franziska Petitot wurde in ihrem eilften Altersjahre von einem elenden Wüstling verfolgt. Der Schrecken, den die Gefahr ihr einjagte, und die gemachten Anstrengungen, um selber durch Flucht zu entgehen, führten für sie schwer zu beschreibende Zustände herbei. (Dieser Elende wurde zu Vergütung aller Unkosten und des erwachsenen

Schadens verurtheilt). Von dieser Zeit her fühlt sie in ihren Füßen so heftige Schmerzen, daß sie nicht mehr zu gehen vermochte; selbe krümmten sich rückwärts (elles se replièrent sous elle); man rief Aerzte herbei. Nach vielen erfolglos angewendeten Heilmitteln riethen sie Bäder an, aber auch diese wirkten nichts, ungeachtet die Kranke während mehreren Jahren die Bäder von Luxeuil und Bourbonne besuchte.

„Nach ungefähr zwei Jahren voll Schmerzen und Leiden fügte sich Maria Franziska Petitot in ihr Schicksal; die Schmerzen ließen nach und sie begann zu arbeiten, wobei sie stets auf einem Lehnstuhle sitzen mußte, auf den man sie wie ein Kind hintrug. Das sind ihre Zustände seit zwei und dreißig Jahren; jetzt ist sie dreiundvierzig Jahre alt.

„Seit langer Zeit schon hatte sie die Absicht, eine Wallfahrt nach Maria Einsiedeln zu machen, konnte jedoch verschiedener Gründe wegen ihren Entschluß nicht ausführen. Endlich machte sie sich am eilften des verwichenen Monats auf den Weg und langte nach großer Ermüdung und vielen Entbehrungen auf einem ärmlichen, mit einem Esel bespannten kleinen Wagen den 18. Mai Abends in Einsiedeln an.

„Am 19. Mai, dem hl. Pfingstfeste, ließ sie sich vor die hl. Kapelle hintragen, um dort eine hl. Messe anzuhören. Sie fühlte in sich eine außerordentliche Veränderung, und im Augenblicke, als die hl. Hostie zur Anbetung emporgehoben ward, machten sich ihre beiden Füße aus ihrer gekrümmten Lage los und traten auf dem Fußboden der Kirche auf. Sogleich stand sie auf, warf sich auf die Kniee nieder, um dem Herrn durch Marien zu danken. Nach beendigter hl. Messe begab sie sich zu Fuß in ihren Gasthof, nur von zwei Personen etwas unterstützt.

„Diese Neuigkeit verbreitet sich alsobald, und Jedermann will der Erste sein, zu sehen, wie sie einhergeht. — Während den drei Tagen, die sie in Einsiedeln zubrachte, ging sie in die Kirche, von zwei Personen unterstützt, und kam eben so wieder zurück. Bei ihrer Heimreise drängten sich Viele aus katholischen Schweizerdörfern ihr entgegen, um Zeugen der wunderbaren Heilung zu sein; bei solchen Anlässen stieg sie vom Wagen und schritt vor ihren Augen einher. Ihre Reise war ein wahrer Triumphzug zur Ehre Mariens. So gelangte sie an die Gränze von Frankreich.

„Zu Villars-les-Blamont angekommen, wurde sie vorerst in den Pfarrhof geführt, dann in die Kirche, wohin sie von der ganzen katholischen Bevölkerung begleitet ward. — Sofort wurde das hl. Mesopfer dargebracht, und der Hochw. Hr. Pfarrer von Pont de Noide hielt eine Anrede. — Die Nachricht von ihrer Heimkehr verbreitete sich sehr schnell in alle umliegenden Ortschaften und binnen kurzer Zeit sah man eine außerordentliche Menschenmenge nach Pont de Noide hineinilen, um dort ihrem Empfange, der auf den Nachmittag

festgesetzt war, beizuwohnen. Zwei Uhr Nachmittags setzte sich von Pont de Noide aus eine Prozession unter Gesang und Jubelliedern in Bewegung — unter der Führung und Leitung von zehn Priestern, und ging ihr eine Stunde weit entgegen. Bald sah man sie anlangen von drei Geistlichen und einer unübersehbaren Volksmenge begleitet. Sie stieg vom Wagen, und, von zwei Personen unterstützt, durchschritt sie die Reihen der Prozession von Pont de Noide. Reichlich flossen jetzt die Thränen aus Aller Augen. — Hestig ergriffen und von der Reise sehr ermüdet, bestieg M. Franziska Petitot ihren Wagen wieder, auf dem sie auch bis zur Kirche von Pont de Noide fuhr. — Diese Kirche konnte aber nicht eine Masse von mehr denn dreitausend Menschen fassen, und man mußte deshalb auf dem öffentlichen Plage und auf dem alten Gottesacker verbleiben. Hier hielt der Hochw. Hr. Pfarrer von Pont de Noide an diese fromme Versammlung eine rührende Anrede über die Güte und Macht Mariens. Alle wurden mächtig ergriffen und bis zu Thränen gerührt. — Die Zeremonie endigte mit dem Segen des Hochwürdigsten Gutes, welcher an der Schwelle der Kirchenpforte erteilt wurde, und das Volk verließ sich nicht, bis Maria Franziska Petitot in den Pfarrhof eingetreten war. Auch da noch und den ganzen folgenden Tag wurde sie von unzähligen Menschen besucht, welche sie ganz in der Nähe zu sehen wünschten. Mehrere, die sich ungläubig gezeigt, kehrten ganz anders zurück, indem sie sprachen: Ja wohl! jetzt glaube ich.

„Tagsdarauf, Donnerstag den 30. Mai, wurde in der Kirche von Pont de Noide zum Danke ein feierliches Hochamt gehalten, welchem mehr als zwölfhundert Personen beiwohnten. Auch M. Franziska Petitot erschien dabei und empfing während demselben die hl. Kommunion. Jedermann konnte sich da überzeugen, wie sie sowohl beim Hingehen als beim Zurückkehren sich ihrer Füße bediente. — Dieses feierliche Hochamt, die Freudenlieder, die Anrede des hochw. Hrn. Pfarrers von Pont de Noide entlockten neuerdings reichliche Thränen. Die Zeremonie endigte mit einem „Gott dich loben wir“.

„Wir Maire und Pfarrer von Pont de Noide erklären und bezeugen hiemit, daß dieser vorliegende Bericht ein ganz wahrhaftiger sei.“

(Pont de Noide, den 1. Juni 1850.)

(L.S.)

N. P. Menegay.

Boillon, Pfarrer.

Wir begnügen uns einstweilen, diesen Bericht in treuer Uebersetzung zu geben, und wollen nähere und bestimmtere Details abwarten, um so mehr, da wir in Kenntniß gesetzt sind, daß vom erzbischöflichen Ordinariat von Besançon eine

Untersuchung über das Ereigniß eingeleitet ist. Nur müssen wir beisehen, daß bis jetzt zur Bekanntmachung der Begebenheit das löbl. Stift Einsiedeln durchaus keinen öffentlichen Schritt gethan, ja sich überhaupt an der schnellen und allseitigen Verbreitung der Sache nicht betheiligt hat. Diese Verbreitung erklärt sich aus der Anwesenheit unzähliger Wallfahrer aus allen Gegenden am Pfingstfeste zu Einsiedeln, die Zeugen dieses Ereignisses waren, und aus der Veröffentlichung einer kleinen Schrift: „Wunderbare Heilung der M. Franziska Petitot u. Einsiedeln, bei Joseph Eberle“, die in allen Buden feil geboten wurde und ungeachtet etlicher Unrichtigkeiten und einiger, für Andersglaubende, hart klingender Ausdrücke ungemeinen Absatz fand. — Das Kloster hat dieses Schriftchen nicht im Mindesten veranlaßt, sondern daselbe vielmehr als eine voreilige Arbeit mißbilliget, und darin vorzüglich jene Ausdrücke, welche eine „wunderbare Kraft und Macht“ dem Muttergottesbilde zu Einsiedeln zuschreiben, scharf gerügt, indem sie, wie jeder gehörig unterrichtete Katholik weiß, der gesunden Lehre der Kirche widersprechen. Wir wissen ferner, daß das Kloster, um Alles zu thun, was umsichtige Klugheit in dieser Sache forderte, am 21. Mai die geheilte Person und ihre Begleiterin durch drei Professoren des Stiftes einvernahm; daß es am 22. drei Aerzte von Einsiedeln, Hrn. Bezirksarzt Kälin, Hrn. Birchler, dessen Adjunkt, und Hrn. Fuchs, Dr. M., zur genauen Erkundigung des Zustandes der Geheilten absandte und sich von ihnen ein ärztliches Gutachten erbat; daß es an den Pfarrer von Pont de Noide schrieb, um durch seine Vermittelung hinlänglich legalisirte Zeugnisse der Aerzte, der Gemeinde, sowie sein eigenes Zeugniß über die der Heilung der Franziska Petitot vorangehenden Zustände u. zu erhalten. Wir wissen endlich aus sicherer Quelle, daß die Herren Konventualen, welche im Auftrage des Stiftes mit der geheilten Person und ihrer Begleiterin sprachen, ihnen eindringlich zuredeten, still in ihre Heimath zurückzukehren und auf der Heimreise nicht viel Gerede von der Begebenheit zu machen.

— **T h u r g a u.** Hier sollen nun auch, wie andere Geräthschaften, Tafelgeschirr u. c., geweihte Gefäße und Kirchenzerrathen, die den Kirchen der aufgehobenen Klöster gehörten, als: Kelche, Monstranzen, Kreuzfäße, Kreuzpartikel, Heiligenbilder, Reliquienkästchen u. c. verschachert werden. Die „Kloster-Zentralverwaltung“ hat sie zur öffentlichen Steigerung ausgeschriben.

— **U r i.** Den 8. d. starb Hr. H e r g e r, Pfarrer zu Schaddorf.

— **W a a d t.** Hr. F e v o t erklärt die Nachricht, daß er zur kathol. Kirche übergetreten sei, als ungegründet.

— **A a r g a u.** Im § 18 der neuentworfenen Verfassung wird die Gewissensfreiheit als unverleglich erklärt,

die katholische und die evangelisch-reformirte Kirche gewährleistet, und den Glaubensgenossen beider Konfessionen die unbeschränkte Ausübung ihres Gottesdienstes zugesichert. In Betreff der Wahl ihrer Geistlichen soll den Gemeinden das Recht eines dreifachen Vorschlages eingeräumt werden. — Im Regierungsrathe und Obergerichte soll Parität Statt finden.

**Sardinien.** Die Nachricht von der Verhaftung des Erzbischofes von Sassari wird widerrufen.

Der Erzbischof von Turin hat der katholischen Geistlichkeit des Kantons Genf schriftlich seinen Dank für die Theilnahme ausgesprochen, die ihm dieselbe wegen seiner Verhaftung bezeugt hatte. Er erinnert in dem Schreiben an die gefängliche Haft des Hochw. Bischofes Marilley, die 49 Tage gedauert, gerade so lange, als die seinige dauern sollte. — Allein diese dauerte 9 Tage weniger, weil man die Zeit seiner Untersuchungshaft von der Strafe abrechnete. Der Hochw. Hr. Fransoni ist wirklich am 2. Juni in Freiheit gesetzt worden.

Der Kardinal-Staatssekretär Antonelli hat dem sardinischen Geschäftsträger am päpstlichen Hofe eine Note eingereicht, worin gegen das Verfahren gegen den Erzbischof von Turin und gegen das Siccardische Gesetz reklamirt wird. —

Von Nancy wird geschrieben, daß das Frohnleichnamsfest seit vielen Jahren nicht mehr mit solcher Theilnahme von Seite der Gläubigen gefeiert worden, wie dieses Jahr.

Am 26. Mai war zu Chambéry, wo sich die königliche Familie befand, großer Empfang wegen der Ankunft des Herzogs und der Herzogin von Genua. Auch der Erzbischof war eingeladen. Er vernahm aber am nämlichen Tage, daß der Erzbischof von Turin zum Gefängniß und zu einer Geldstrafe verurtheilt worden. Er lehnte daher die Einladung ab, indem er sagte, was seinem Kollegen im Episkopate wiederfahren, schmerze ihn zu sehr, als daß er an den Festen und den Freuden des Hofes Theil nehmen könnte.

**Frankeich.** Der heil. Vater hat dem Präsidenten der Republik ein prachtvolles Messbuch mit Malereien im mittelalterlichen Styl zum Geschenk gemacht. In der Decke desselben befindet sich ein drei Zoll hohes Kreuz, welches Karl d. Gr. angehörit haben soll. Auf die erste Seite hat der hl. Vater eigenhändig die Worte geschrieben: „Dilectissimo filio Ludovico Bonaparte.“

Der Marquis von Talaru hat in seinem Testamente jedem der Bischöfe von sieben Diözesen, in denen er Güter besaß, 30,000 Fr. zur Vertheilung an die Armen, jedem der Seelsorger von 41 Gemeinden 4000 Fr. zu gleichem Zwecke vermacht. 100,000 Fr. hat er für die Ausbreitung

des Glaubens bestimmt. Den vier von ihm gegründeten Anstalten, in welchen fromme Schwestern die Pflege des Alters oder den Unterricht der Jugend besorgen, vergabte er je 50,000 Fr. Das Hospiz der Stadt Etampes erhielt 80,000 Fr., der Verein zur Besorgung der Kinder, die durch die Cholera Waisen geworden, 10,000 Fr.

Am 10. Juli werden die Bischöfe der Normandie unter dem Vorsitze des Erzbischofes von Rouen eine Provinzialsynode halten. Die Suffragankirchen von Rouen (Rotomagus) sind: Bayeur, Coutances, Evreux, Seez. — Weil sich die französischen Bischöfe frei in Konzilien versammeln, so hat der Präsident abermals durch ein Dekret die Ermächtigung hiezu auf ein Jahr ungebeten ertheilt. —

**Ungarn.** Gran. Gegen Ende Juni wird in Gran unter dem Vorsitze des Reichsprimas eine bischöfliche Synode abgehalten, für deren Verathung bereits 8 Punkte festgesetzt sind, nämlich: Regelung der Seminarien, das Patronatsrecht, die Congrua der Pfarrer, Regelung der Kapiteleinkünfte, Ausscheidung der slavonischen Bisthümer aus dem Bereiche der ungarischen Kirche, Vermehrung der griechisch-unirten Bisthümer, der Religionsunterricht an den Gymnasien.

**Deutschland.** Hannover. Dsnabrück. Der hl. Vater hat den Weihbischof Dr. Lüpke zum Crefutor der Bulle: „Impensa Rom. Pont.“ bestellt, und man hegt nun die Hoffnung, daß es mit der Dotation des Bisthums Ernst werde. Bereits hat der Weihbischof dem Könige ein hierauf bezügliches Schreiben des Papstes überreicht.

Hannover hat zwei Bisthümer, „Hildesheim“ und „Dsnabrück“; das erstere, zu dem auch die wenigen Katholiken in Braunschweig gehören, umfaßt 130 Pfarreien mit 140,000 Seelen; das letztere 86 Pfarreien mit 130,000 Seelen. Weil bis jetzt die Dotation von der Regierung nicht ausgemittelt worden, hatte Dsnabrück keinen eigenen Bischof, sondern nur einen Administrator.

— Frankfurt. Die Frohnleichnamsprozession fand dieses Jahr auch durch die protestantischen und israelitischen Gassen der Stadt mit ungemeiner Feierlichkeit statt, was seit der Reformation nicht mehr geschehen ist.

— Preußen. In Berlin wurde zum erstenmal seit der Reformation die Prozession am Frohnleichnamsfeste öffentlich gehalten und von den Protestanten nicht im Mindesten gestört.

— In der Provinz Westpreußen, bei Meve, hat sich ein großes Unglück zugetragen. Ein Zug Wallfahrer begab sich nach dem Kloster Lonk und setzte in einem morschen Schiffe über die Weichsel. Das Schiff ging unter, und über 100 Personen fanden in dem Wasser ihren Tod.

**Neueres.**

Luzern. Hr. Professor Leu hat sich veranlaßt gefunden, folgende Erklärung in das „Volksblatt“ einrücken zu lassen:

„Der Unterzeichnete hat schon wiederholt gehört, und aus Anspielungen in öffentlichen Blättern entnehmen müssen, daß Viele ihn für den Verfasser jener Korrespondenzartikel über katholisch = kirchliche Angelegenheiten halten, die in der N. Z. Z. von Luzern oder Sursee aus datirt worden. Es konnte mir dieses lange Zeit, wenn nicht gleichgültig, doch nicht sehr wichtig erscheinen. Da mir aber in neuester Zeit auch Artikel zugeschrieben werden, deren Inhalt ich entschieden mißbillige, und denselben weder mit meiner Ueberzeugung noch mit meiner Pflicht vereinigen könnte, so erkläre ich hiemit, daß alle genannten Vermuthungen Irrthum sind, und ich seit vielen Jahren keine Zeile in das geschätzte Blatt der N. Zürcher = Ztg. geschrieben habe. Es war mir unliebig genug, daß am Ende der dreißiger Jahre in der Bullenangelegenheit der bekannte Glück seine Einsendungen in dasselbe mit meinem Namen unterzeichnete. Ueberhaupt muß ich Freunde und Feinde ersuchen, aus der Schreibart in Beziehung auf meine Wenigkeit weniger voreilige Schlüsse zu ziehen. Was namentlich die Imbachische bedauerungswürdige Ehegeschichte betrifft, so bin ich mir bewußt, schon vor dem Ausbruche derselben die Pflichten eines wohlmeinenden Freundes, und eines der katholischen Kirche treu ergebenden und gehorsamen Priesters erfüllt zu haben, und bin weit entfernt, irgend einer katholischen Regierung zu rathen, dem hochwürdigsten Bischöfe in Erfüllung seiner Pflichten hemmend entgegenzutreten.“

Am 7. Brachmonat. Professor Leu.

Wallis. Der Große Rath hat den Beschluß gefaßt; daß alle dem bischöflichen Seminar genommenen Güter zurückgestellt, die verkauft u. ersetzt werden müssen. Dadurch erkennt man faktisch das Unrecht an, das durch das Spoliationsdekret vom 11. Jänner 1848 den Betroffenen zugefügt worden.

England. Nach einem Briefe des P. André, Beichtvaters der Trappistinnen zu Stage = Hill, werden in England wirklich vierzig katholische Kirchen gebaut. Liverpool hat 100,000, London gegen 500,000 Katholiken.

**Literatur.**

„M. A. Nickel, Dr. d. Theol., geistlicher Rath und Regens am Klerikalseminar in Mainz: „Die evan-

„gellischen Perikopen an den Sonntagen und Festen des „Herrn, exegetisch = homiletisch bearbeitet. I. — IX. Band. „S. Frankfurt a. Main. Sauerländers Verlag.“ (In Solothurn zu haben in der Scherer'schen Buchhandlung).

— Der bereits durch viele Schriften dem kathol. Publikum rühmlich bekannte ehrwürdige Verfasser liefert hier ein Werk, das besonders dem katholischen Prediger willkommen sein muß. Es enthält für jeden Sonntag und jedes Fest des Herrn eine gediegene Einleitung in das betreffende Evangelium. Dann folgt die exegetisch = homiletische Erklärung desselben, die sich durch praktische Beziehung, vielseitige Anwendung auszeichnet, durch Gleichnisse und Bilder die Sache veranschaulicht, viele Stellen der heil. Väter u., ja ganze Abschnitte ihrer Predigten über die betreffende Perikope enthält. Den Schluß bilden immer einige skizzirte Thematika, zu deren Ausführung sich reichlicher Stoff in der vorhergehenden Erklärung findet. — Der Prediger findet hier wirklich eine reiche Fundgrube für allseitige Benützung der evangelischen Abschnitte und eine treffliche Anleitung, dieselben nach dem Sinn und Geiste der Kirche und der Bedeutung der hl. Festzyklen gemäß auszulegen. Dem Referenten ist das Werk ein recht liebes Buch geworden. — Die erschienenen 9 Bände gehen vom Anfange des Kirchenjahres oder vom I. Adventsonntage bis zum X. Sonntage nach Pfingsten; mit dem XII. Bande soll das Werk beendet sein. Das Papier ist schön, der Druck nicht ungemüthlich, nur möchte er, besonders in der Einleitung und den Skizzen, für schwächere Augen etwas klein sein.

**Berichtigung.**

In letzter Nummer, Seite 184, Spalte 2, Zeile 11 von unten, statt „Schnäbel“ lies „Schwäbel“, und Zeile 2 von unten, statt „lithographische“ lies „typographische“.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

**Die Flucht und Heimkehr**

des

**heiligen Vaters Pius IX.**

Erzählt zur Unterhaltung und Belehrung.

Preis 4 1/2 Bagen.

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.